

Verein „Stop 5G in Wettswil“

Statuten

Name und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Stop 5G in Wettswil“ besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Wettswil a.A.
- Art. 2
- Der Verein engagiert sich für den Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen vor hochfrequenter Strahlung in Wettswil.
 - Der Verein bezweckt, durch Information der Bevölkerung und durch gemeinsame Vorstösse und Interventionen auf Gemeindeebene, die gesundheitsgefährdende Belastung aller Lebewesen durch hochfrequente Strahlung, insbesondere durch die 5G-Technologie, zu reduzieren bzw. zu verhindern.
 - Der Verein setzt sich für Aufklärungs- und Schutzmassnahmen seitens der verantwortlichen Behörden (alternativ: Gemeindebehörden) ein.
- Art. 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft (Rechte und Pflichten)

- Art. 4 Mitglied kann jede in Wettswil a.A. wohnhafte Person werden. Der Eintritt kann jederzeit durch schriftliche Beitrittserklärung erfolgen; Austritte aufs Jahresende. Über Ausschlüsse entscheidet der Vereinsvorstand ohne Angabe der Gründe.
- Art. 5 Durch den Beitritt verpflichtet sich das Mitglied, die Bestrebungen des Vereins gemäss Zweckartikel zu fördern und zu unterstützen.
- Art. 6 Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt.
- Art. 7 Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Spenden, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus Vereinsaktivitäten.
- Art. 8 Jede persönliche Haftung des Vorstands und der Mitglieder für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Organisation

- Art. 9 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
- Art. 10 Die Generalversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

- Art. 11 Die an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher anwesenden Mitglieder (absolutes Mehr).
- Art. 12 Die Geschäfte der Generalversammlung sind:
1. Abnahme des Jahresberichtes und der Rechnung
 2. Festsetzung des Jahresbeitrages
 3. Wahl des Revisors/in
 4. Wahl des Vorstandes sowie des/der Präsidenten/in
 5. Statuten – Revision
- Art. 13 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der/die Präsident/in wird von der Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 14 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zur Bearbeitung verschiedener Themenkreise bestimmen (siehe auch „Anhang“).
- Art. 15 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2019. Die Rechnung wird durch einen/eine Revisor/in überprüft.

Statutenrevision, Auflösung

- Art. 16 Die vorliegenden Statuten können durch einen Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung abgeändert werden. Die beantragten Statutenänderungen sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Sie sind anschliessend in der Einladung zur Versammlung zu bezeichnen.
- Art. 17 Die Auflösung des Vereins kann durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die Generalversammlung. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt.

Diese Statuten traten an der Gründungsversammlung vom 8. Juni 2019 in Kraft.

Anhang

Die Arbeitsweise des Vereins:

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Wohle der jetzigen und zukünftigen Einwohner/innen u.a. in Fachgremien und Begleitgruppen mitwirken, Anregungen, Petitionen und Initiativen lancieren und einreichen, wo nötig im Interesse und zur Durchsetzung individueller Rechte seiner Mitglieder ein Rechtsmittel ergreifen sowie Arbeitsgruppen oder Fachleute beauftragen.

Wettswil, 8. Juni 2019